

Wiener Stadt-Bibliothek.

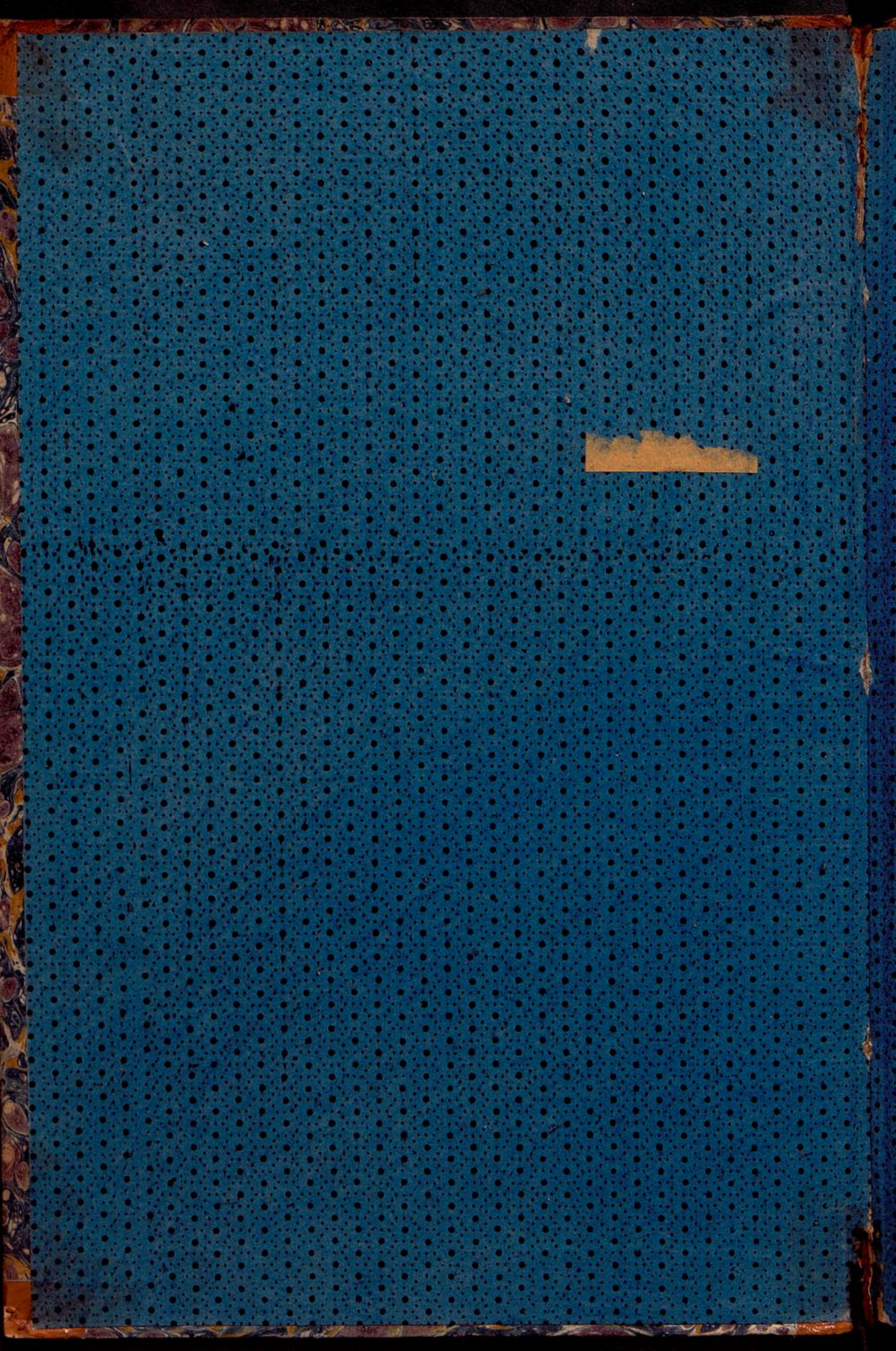
2950

B

KAYSER LEOPOLDI

POLIZEY - PATENT



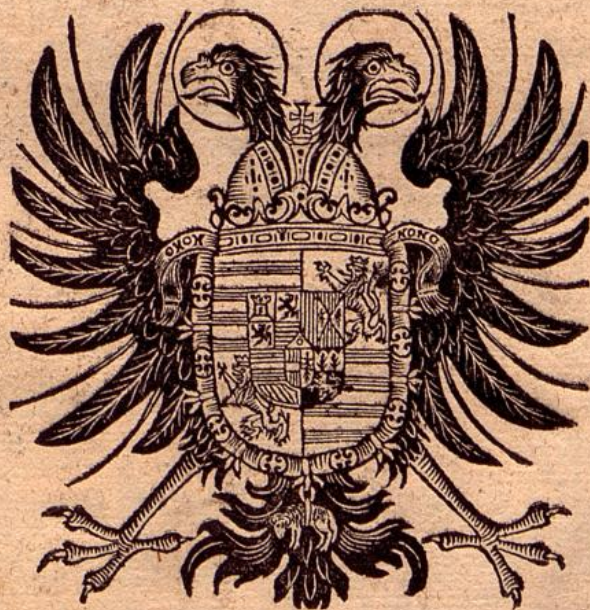


Der Röm: Kayserl. auch zu
Hungarn vnd Böhaimb ꝛ. Königl: Mayest:
Herrn / Herrn

LEOPOLDI,
Erzhertzogens zu Oesterreich /
Unsers Allergnädigsten Herrn vnd
Landts: Fürstens / ꝛ.

Erneuertes
Polizey = Patent

In Oesterreich Unter: vnd Ob der Enns.



ANNO M. DC. LXXXVIII.

Gedruckt zu Wienn / bey Susanna Christina Cosmerovin /
Röm. Kayserl. Mayest. Hoff: Buchdruckerin.

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS

THE
SOCIETY OF
MERCHANTS



LEOPOLD /
 von Gottes Gnaden
 Erwählter Römischer
 Kayser / zu allen Seiten
 Mehrer des Reichs / in
 Germanien / zu Hungarn / Böhaimb /
 Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛ.
 König / Erb-Herzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgund / Steyr / Märdten /
 Frain vnd Württemberg / in Ober: und
 Nieder Schlesien / Marggrafe zu Mähren /
 in Ober: vnd Nieder Oaßnitz / Graf
 zu Habsburg / Tyrol vnd Görck / ꝛ.

Entbieten ꝛ. Allen vnd jeden / denen dieses
 Patent vorkommt / Unser Kayser: und Lands-
 Fürstliche Gnad / vnd alles Guts; Vnd fügen
 denenselben hiemit Benädigist zu wissen; Ist ihnen
 auch auß Unserer vorigen / noch vnterm 29. Aprill
 des jüngst abgewichenen 1686 sten Jahrs publi-
 cierten Policeny-Ordnung / vnd darüber vnterm
 26. Aprilis dis Jahrs ergangenen Limitier- vnd

1687.

Verbesserung erinderlich / was massen Wir dieselbe in drey Classen mit Unterschied der Wahren / vnd Kleidungen in einen gewissen Werth abgetheilt / vnd Unser Gnädigste Intention vnd Wainung klar anzaiget ; So müssen Wir doch gleichwohl vernehmen / daß unterschiedliche Manns- vnd Weibs- Personen / zu Verschimpffung Unserer Satz- vnd Ordnung / vnd zu Umgehung der bevorstehenden Bestrafung / sich mit der Unwissenheit der rechten Kleidung / so einem Jeden nach seiner gebührenden Class zustehet / außreden vnd entschuldigen wollen :

Als haben Wir / zu Aufheb- vnd Hindanlegung aller dergleichen vorgewendten vnerheblichen Außred- vnd Entschuldigungen / einem jeden seine gehörige Class mit eigentlicher Specificierung aller der jenen Wahren / vnd Kleidungen / so einem Jeden zu haben / vnd zu gebrauchen verbotten / vnd auch der jenen / so zugelassen seynd / ordentlich benennen / vnd mit seinem Werth außwerffen wollen.

Erste Class.

W Diese erste Class gehören Unsere zwen Obere Politische Stände des Herren- vnd Ritter- Stands / die Kriegs- Generals- Personen / Unsere würcklich dienende Rätth / vnd die Kriegs- Obristen ; doch daß der Jenige / so in Oesterreich / Böhaimb / Mähren / Tyrol / vnd andern Erblanden / Landmann / oder sonst Nobilitiert ist /
hin

Hingegen aber ein Officium bedient / oder ein Gewerck treibt / so dem Landmanns- oder Adel-Stand nicht compatibl oder conform ist / sondern ordinariē von geringen Stands- Personen / bedienet / vnd exerciert wird / sich nicht nach den Stand / sondern nach der Clafs, wohin das Officium oder Gewerck gehörig / halten : vnd kleiden lassen solle.

Verbottene Sachen.

In dieser Ersten Clafs seynd verboten / die gantz goldene vnd silberne Stuck / wie auch andere mit Gold vnd Silber eingetragene Zeug / deren Ellen über zehen Gulden werth / gantz goldene vnd silberne Porten / Spiz / Gallonen / Frankzen / und anders Gestickwerck / deren Ellen über sechs Gulden / die sendene Spiz / von was Farben sie seyen / deren Ellen über drey Gulden ; Item / die sendene Bänder / deren Ellen über ein Gulden / dreyssig Kreuzer ; Ingleichen die weissen Spiz / als Oberschlag vnd Säklen / Halstuech vnd Säklen / Frauen Oberschlag vnd Ermel-Spiz / ein Frauen Hauben / ein Fürstuech / über fünfzig Gulden / die andern weissen Spizen aber / so nach der Ellen auffgenähet werden / die Ellen über sechs Gulden kostet / Sammet / Sendene Zeug / Procat zu Kleidern / deren Ellen über sechs Gulden werth ist / die gantz gestickte Röck von Gold / Silber / oder Seyden / so wohl für Manns- als Weibs-Personen ; Die Außländische Tücher zu Libereyen / gold- vnd silberne Liberey-Porten /

wie auch die öffter als zweymahl mit zwey Finger
 breit verbrämte / oder mit sendenen Frankhen auß-
 gemachte Liberer / die gantz gold- oder versilberte /
 vnd köstlich gemachte Wägen ; Alles samete Ross-
 Geschirz / vnd sammete Gutscher-Pölsler / vnd
 Rossdecken von Sammet / die groß vnd kostbare
 Mahlzeiten / vnd Speisen ; Item / Confecturen /
 süsse vnd theure Sortten / auch Schaw-Essen / vnd
 Confect-Werck.

Zugelassene Sachen.

Wrentgegen wird denen in die Erste Class gehö-
 rigen Persohnen Gnädigst erlaubt / die Kleider
 mit Flügel-Krömbel / Gold- vnd Silbern Stuck /
 wie auch andere mit Gold vnd Silber eingetragene
 Zeuge / die Ellen zu sechs / acht / vnd höchstens zehen
 Gulden ; Item / gantz goldene vnd silberne Porten /
 Spiz / Gallonen / Frankhen / vnd anders Gestick-
 werck / die Ellen zu drey / vier / vnd höchstens sechs
 Gulden werth / sendene Spiz / von was Farben sie
 seyn / die Ellen zu ein / zween / vnd höchsten drey Gulde.
 Die sendene Bänder / die Ellen zu ein Gulden / höch-
 stens ein Gulden dreyssig Kreuzer ; weisse Spiz /
 für Manns Oberschlag vnd Täcklen / vierzig / höch-
 stens fünfzig Gulden / Halstuech vnd Täcklen vier-
 zig / höchstens fünfzig Gulden / Frauen Ober-
 schlag mit dem Ermel Spiz / oder ein Hürtuech
 vierzig / höchstens fünfzig Gulden ; Ein gesprekte
 Hauben dreyssig / höchstens per vierzig Gulden.
 Was

Was aber von weissen Spiken/auff Röck/Wanns-
 Ermel / Veste, oder Kleider gebrämbt wird / die
 Elln zu fünff/höchstens sechs Gulden. Die Wägen
 einwendig mit Sammet gefüettert / ein- vnd auß-
 wendig vergoldte Nägel / Niederländische Samete
 vnd Damascane Spallier / Sessel vnd Teppich /
 die Libereren von Inländischem Tued/zweymahl
 mit zwey Finger breit- oder einmahl / sambt denen
 Nebenschierlen/oder kleinen Rath-Fränklen/vier
 Finger breiten Porten / oder an statt des Gebrämb/
 Sammete Aufschlag / doch nicht beedes zusammen/
 vnd die Galla-Kleider für Wanns- vnd Weibs-
 Persohnen / zwey mahl / die Campagna- oder an-
 dere Kleider // nur einmahl / vnd die Mäntel / mit
 denen man sonderlich bey Hoff/vnd in denen Rath-
 Sessionen zu erscheinen hat / höchstens mit zweyen
 Spiken.

Anderte Clafs.

Diese wird in zwey Membra vertheilt/
 Zu dem Ersten Membrum gehören der
 Vicedomb, Salk-Ambtmann/Handgraff/Hoff-
 vnd Kriegs-Zahlmeister / Waldmeister / Eisen-
 Obmann/Zeug-Leutenant/Hoff-Quartiermeister/
 Landschreiber / Secretarien von höhern Rittlen/
 Landschafft- Syndicus, die Doctores der Rech-
 ten / vnd Arckney / Obrist-Proviant-Leutenant:
 Die übrige Ober-Kriegs-Officier (es wären dann
 dieselbe des Herrn- oder Ritter-Stands/in welchem
 fall

fall sie ad primam Classen gehörig seyn sollen.)
 Der Geheimen Hoff-Canzleyen Registratores,
 Expeditores, Taxatores, Hoff- und Cammer-
 Buchhalter / Statt-Anwalt / Schatzmeister /
 Münzmeister / Kayserl: Cammerdiener / Capell-
 meister und Hoff-Musici, Hoff-Contralor / Cam-
 mer-Fourier / Fuettermeister / Burggraff / Burger-
 meister / und Statt-Richter allhier / und dann die
 ordinari Nobilitierte (worunter aber die Jenige/
 so von denen Comitibus Palatinis Nobilitiert
 werden / nicht verstanden seynd) Leib-Barbierer /
 Hoff-Sank- und Fechtmeister.

Verbotene Sachen.

Denen in das Erste Membrum dieser An-
 derten Class gehörigen Persohnen / wird ver-
 botten / neben denen in der Ersten Class verbotenen
 Sachen / die Flügel-Ermel / ausser denen Kayserl:
 Cammerdienern (denen die Flügel-Ermel / so wohl
 als denen Kayf: Cammerdienerinnen / die Ermel-
 Flügel erlaubt) die Röck nachschwaiffen zulassen / alle
 gold- und silberne Zeug / silberne und goldene Spiz /
 Porten / Gallonen / und Francken / die Elln über
 vier Gulden / alles Gestickwerck von Gold / Silber /
 oder Senden / die Kleider und Mäntel öfter als ein-
 mahl / es seye von Gold / Silber / oder Senden / zu
 verbrämen / alles Zobel-Fuetter / gestickte Rosdecken /
 und Gutscher-Siz / aller Geschmuck / so an Hals-
 und Armbbändern / Bertl / und Ringen / zusammen
 über

über sechs hundert Gulden werth ist / doch daß sie auff dem Kopff keine Haar-Nadel / oder dergleichen Geschmuck tragen sollen / die Seydene Spiz vnd Vorten / von was vor Farben sie seyn / deren Elln über ein Gulden / dreyßig Kreuzer kombt / die sendene Bänder / die Elln über ein Gulden ; Sammet / sendene Zeug / vnd Procat zu Kleidern / die Elln über vier Gulden ; die Außländische Tücher / über vier Gulden werth / die gantz sendene Teppich / Sessel / Spallier / die Wägen innwendig von Außländischem Tuech / vnd die gebrämten Libereyen.

Zugelassene Sachen.

Derentgegen wird denen in das Erste Membrum der Andern Clafs gesetzten Persohnen Gnädigist erlaubt zu tragen / gold- vnd silberne / auch Sammet / vnd sendene Zeug / vnd Procat / vnd dergleichen silber- vnd goldene Spiz / Vorten / Gallonen / vnd Franken / die Elln zu drey / höchstens vier Gulden ; Sendene Spiz / von was vor Farben sie seynd / die Elln per ein Gulden / höchstens ein Gulden / dreyßig Kreuzer / vnd nur einmahl / es seye von Gold / Silber / oder Senden Spizen / Vorten / oder Gallonen / zu verbrämen ; Die sendene Bänder / zu fünff vnd vierzig Kreuzer / höchst ein Gulden / Die Elln weisse Spiz für Manns- Persohnen / Oberschlag vnd Taklen / oder Halstuech vnd Taklen zwanzig Gulden / bis fünff vnd zwanzig Gulden. Ein Frauen Oberschlag mit den Armel-Spizen / oder ein Hürtuech per zwanzig / bis fünff vnd zwanzig

Gulden; ein Frauen Hauben zu fünfzehnen Gulden. Was aber von weissen Spiken auff Röck/ Manns-
 Armel/Veste, oder Kleider gebrämt wird/ die Elln
 zu zween Gulden / höchstens drey Gulden; Die
 Kleider von Außländischen Tüchern / die Elln zu
 drey / höchstens vier Gulden / von Inländischen
 Tüchern / Trübsammet / halb Seydenen Zeugen/
 Sessel / Teppich vnd Spallier / die Elln zu fünf
 vnd vierzig Kreuzer / vnd höchst ein Gulden; oder
 von Gold vnd andern Leder/ Sessel/ Teppich/ vnd
 Spallier / die Wägen innwendig von Leder / In-
 ländischem Tuech / oder schlechten Trübsammet/
 die Liberereyen von Inländischen schlechtem Tuch/
 die Kleider ohne Gebrämt/weniger mit Sammeten
 Aufschlägen / Beth-Fürhang / vnd Decken von
 seydenen- oder halb seydenen Zeug / oder Tasset/ die
 Elln zu ein Gulden / dreysig Kreuzer / oder höch-
 stens zween Gulden.

Anderthes Membrum der anderten Clafs.

Das Anderte Membrum der anderten Clafs
 gehören/ der Stadt-Rath allhier/ die Stadt-
 Gerichts Beyfiker / Hoff- vnd N: Gest: Buch-
 halterey Rath-Rath / vnd Officier/ die Secretarij
 von denen Untern Wittelen / Hoff- Fourier / die
 überige Registratores, Expeditores, Taxa-
 tores, Adjuncten, Zeugs- Commissarij, Con-
 cipisten, vnd Cankelisten / Pauschreiber / Land-
 schaffts-Buchhalter / Rendtmeister / Unter-Var-
 schall / Weisbott / Nicedomischer Grundbuchs- vnd
 Steurhandler/ Herolden/ Quardaroba, Hutschier/
 Wauth-

Hauthner / Gegenschreiber / Hoffschreiber / Verweser / Ober-Vorgeher bey der Eisen-Gewerbschafft / Cives Academici, so kein Burgerliches Gewerb treiben / Burgermeister vnd Richter der Landfürstlichen Städte / wie auch der drey Oberr Landstand / Ober-Pfleger ; Item / ihre Hoffmeister / Stallmeister / Secretarien, Aufwärter ; Hoffmeisterinnen / Cammer-Wenscher / Clöster-Hoffrichter / die Hoff-Cammerdiener / Hoff-Pallmeister / die Vornehmere Niederlags-Verwandte / Hoff-Befreyt- vnd Burgerliche Handels-Leuthe / vnd Jubilier.

Verbotene Sachen.

Denen in das Amderte Membrum der Amderten Class gehörigen Persohnen / ist neben denen in dem Ersten Membro der anderten Class verbotenen Sachen / verboten / alle gold- vnd silberne Zeug / auch alles Gebrämb von Gold vnd Silber / es seye gleich gut oder falsch / kostbare sendene Zeug / Sammet vnd Procat / weisse Spiz von Point de venis, oder andere kostbare Spiz / Geschmuck von Stain vnd Perlen ; der Manto, die Libereren / gank vnd halb sendene Spallier / Sessel vnd Tisch-Teppich.

Zugelassene Sachen.

Verantgegen wird denen in das Amderte Membrum, der anderten Class gehörigen Persohnen erlaubt / sendene Zeug zu ein Gulden / dreyssig

Kreuzer / höchstens zu zween Gulden / sendene Spiz
 nur einmahl gebrämt / die Elln zu fünf vnd vierzig
 Kreuzer / höchstens ein Gulden ; sendene Bänder /
 die Elln zu vier vnd zwanzig / vnd dreyßig Kreuzer ;
 Inn- vnd Außländische Tücher / auch die Elln zu
 drey / höchstens vier Gulden zu Kleidern / vnd denen
 Manns- Personen die Mäntel mit Sammet /
 oder andern sendenen Aufschlägen / vnd denen Weibs-
 Personen Tassetene Halsel / vnd Wicelhauben ;
 Weiße Spiz für Manns- Personen zu ein Oberschlag
 vnd Läckel / oder Halstuech / vnd Läckel zu zehen /
 höchstens zwölff Gulden. Denen Frauen für ein
 Oberschlag vnd auff Armel zusamen / oder ein Für-
 tuech / zehen / höchstens zwölff Gulden / ein Frauen-
 Hauben von sechs bis acht Gulden werth / die übrige
 weissen Spiz / so nach der Elln auffgenähet / oder
 verbrämt werden / die Elln zu ein Gulden / dreyßig
 Kreuzer / höchstens zween Gulden. Ein goldenes
 Halsbändel / paar Armbbänder / Ring mit Stein
 gefast / ein gut Beerlen Porten / alles zusammen auff
 drey hundert / oder höchstens vier hundert Gulden
 werth ; die Wägen mit schlechtem Innländischen
 Tuech / oder Leder : Massiv- Silber oder vergoldte
 Knöpf / Beth- Fürhäng / vnd Bethdecken von halb-
 sendenen Zeug / oder Tasset / die Elln zu ein Gulden /
 oder höchstens ein Gulden dreyßig Kreuzer / Sessel /
 vnd Tisch- Teppich von Innländischem Tuech /
 oder Leder / Spallier von Leder / oder ge-
 dructer Leinwath.

Dritte Clafs.

In diese Clafs gehören Unsere Bürger / vnd dergleichen Condition, so in dem Ersten vnd Andern Membro der anderten Clafs nicht specificiert worden.

Verbottene Sachen.

Denen in die Dritte Clafs gehörigen Personen / wird neben denen in dem ersten / vnd anderten Membro oder anderten Clafs verbotenen Sachen / verboten : Der Sammet / vnd alle Seydene Zeug / Spiz / Porten / vnd Franken / sammete Hässel / vnd Wicelhauben / auch alle andere Mobilien von Seyden.

Zugelassene Sachen.

Gerentgegen wird denen Manns-Personen / jedoch nach Unterscheid der Condition, Dienst / Kunst / vnd Handwerk ein Mantel vnd Rock mit Lasset / oder Seydenen Aufschlägen / vnd Massiv-Silber oder vergoldte Knöpf; Denen Weibs-Personen / vnd dero Töchtern aber ein Silber-Gürtel / auch etwo ein goldene Ketten (doch nicht allen indistincte, sondern bedeueter massen / nach Beschaffenheit der Person) vnd ein Ringel / auch Beerlenes Bertl / zusammen höchstens zwey hundert / fünffzig Gulden werth; Wie auch an Sonn- vnd Feyertagen ein ungebrämpter Caffee-

tener Rock / Tassetenes Hassel ; weisse Spiz auff
 Wanns-Uberschlag / Halstücher / vnd Täcklen /
 Frauen Uberschlag / Hauben / oder Fürtücher / die
 Elln höchstens auff dreyszig / bis funff vnd vierzig
 Kreuher.

D übrigen allen / ausser der anjeko mehrers
 erleutert / vnd klar außgeworffenen Punkten,
 lassen Wir es bey denen / den 29. Aprill 1686. vnd
 26. Aprill 1687 isten Jahrs / ausgegangenen Pra-
 gmaticen, allerdings verbleiben / denen ein Jeder/
 ohne weiters annehmende Entschuldigung vnd vor-
 schükende Unwissenheit / also gewis nachzukommen
 wissen wird ; Als im widerigen die Ubertretere /
 nach gestaltsame der Sachen / willführlich / jedoch
 wohl empfindtlich / auch mit Hintwegnehm- vnd
 Confiscierung der Wahren vnd Kleidung / womit
 der Excess geschehen / würcklich vnd vnnachlässig /
 auch ohne ferrere Ermahnung / gestrafft / vnd bey
 öfterer Reiterierung noch mit schärffern Mittlen
 gegen sie verfahren werden solle

Dennach auch vorkommen / daß theils
 geringern Stands Weibsbilder / mit falschen
 Gallonen / Franken / Crepint / Spizen / vnd der-
 gleichen einen grossen Scheinhabenden Gattungen/
 oder sonsten sich des Höhern Stands Modi, vnd
 Kleider-Trachten anzumassen : mithin das Policcy-
 Patent zu eludiren keinen Abscheu nehmen :
 Als solle ihnen solches auff gleiche Weis durch Con-
 fiscierung der Kleider / vnd scharpffe Straff abge-
 stellet werden.

Warcfür sich ein jeder zu hütten / vnd zu richten
wissen wird ; das mainen Wir ernstlich / vnd beschiecht
hieran Unser Gnädigster Will vnd Adainung.
Geben in Unserer Stadt Wienn / den letzten Martij /
im Sechzehnhundert / Acht vnd Achtzigisten /
Unserer Reiche des Römischen im Ein vnd dreyssig-
gisten / des Hungarischen im Vier vnd dreyssigisten /
vnd des Böhaimischen im Drey vnd dreyssigisten
Jahre.

Leopold.



D. A. Henr: Graff
Stratman.

Ad Mandatum Sac: Cæs:
Majest: proprium.

Johann Eilers Dr.

